

* Was kostet die ärztliche Anweisung zum Bezug von Milch? Es ist nötig, diese Frage aufzuwerfen und sie öffentlich auch gleich dahin zu beantworten, daß die Ärzte nicht berechtigt sind, für solche Anweisungen, die ihnen das städtische Comité zur Verfügung stellt, dann eine besondere Entschädigung zu begehren, wenn es sich um Kranke handelt, die in ihrer Behandlung stehen. Das Schreiben einer solchen Anweisung ist dem Schreiben eines Rezepts vollkommen gleichzustellen. Wir sagen dies, weil sich ein Fall ereignet hat, wo ein Arzt offenbar völlig im Irrtum über diese Sache, von der Mutter eines kranken Buchdruckerlehrlings vier Kronen für die Ausstellung der Anweisung zum Bezug von einem halben Liter Milch begehrt hat. Der fünfzehnjährige Junge leidet an schwerer Lungentuberkulose, steht seit September in der Behandlung dieses Arztes, der ihn behandelt, weil er der Arzt der Krankenkasse ist, der der Junge angehört. Die Mutter ist verwitwet, Buchbindereiarbeiterin, die wöchentlich 28 Kronen Lohn hat und damit nicht nur für den kranken Sohn, sondern auch noch für zwei gesunde Kinder, elf und zwölf Jahre alt, zu sorgen hat. Sie hat 29 Kronen Miete zu zahlen. Es bleibt ihr also so wenig zum Leben, daß die Familie ohnedies hungern muß. Den Arzt, dem die Verhältnisse der Frau nicht unbekannt sein konnten, da er doch den Jungen seit langem behandelt und der Junge bettlägerig ist, und der also auch die Wohnungsverhältnisse kennen muß, hat das alles nicht gehindert, von der Frau vier Kronen zu begehren, und zwar hat er dies vor Ausstellung der Anweisung getan, indem er sagte, er sei bereit, die Anweisung auszustellen, aber die Frau müsse zahlen. Als die Anweisung ausgestellt war, fragte die Frau, was sie schuldig sei, und nun sagte ihr der Arzt, daß sie vier Kronen zu zahlen habe. Die Frau, die diesen Betrag nicht bei sich hatte, wendete ein, daß sie das ein bißchen zu viel finde, worauf ihr der Arzt die Antwort schuldig blieb und ihr die Anweisung gab. Dennoch blieb in der Frau so ernste Bedrängnis zurück, daß sie sich an uns mit der Frage wendete, ob denn ein Krankenkassenarzt für eine derartige Anweisung überhaupt berechtigt sei, etwas zu fordern. Dies der Anlaß, warum wir diese Frage öffentlich aufwerfen und sie auch öffentlich beantworten. Wir erwarten, daß die Krankenkassen an ihre Ärzte entsprechende Mitteilungen hinausgehen werden, daß derartige Sonderbezüge von den Kranken nicht eingehoben werden können.